

olfm: Postfach 10 34 43 · 40025 Düsseldorf

Rundschreiben an alle anerkannten Radiowerkstätten

Düsseldorf, 31. März 2006/tuf III-W-6

Prüfung der Angemessenheit der Fördersätze im Rahmen der Minutenförderung hier: Bericht des Landesrechnungshofes

Liebe Bürgerfunkerinnen, liebe Bürgerfunker,

das Landesmediengesetz sieht in § 82 Abs. 1 Nr. 1 LMG NRW vor, dass die LfM nach Maßgabe ihres Haushaltes für Beiträge, die nach § 72 Abs. 3 LMG NRW in das Programm einer lokalen Veranstaltergemeinschaft einbezogen werden, Zuschüsse gewähren kann. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 LMG NRW dürfen dabei die Zuschüsse die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten.

Des weiteren hat die LfM von den Antragsberechtigten gem. § 82 Abs. 3 Satz 4 LMG NRW eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.

Die von der LfM festgesetzten Förderbeiträge basieren auf einer pauschalen Schätzung der Kosten, die für die Produktion von Sendebeiträgen entstehen (Mischkalkulation).

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht die LfM aufgefordert, das bestehende Berechnungsmodell auf Aktualität und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Aus diesem Anlass beabsichtigt die LfM eine entsprechende Erhebung der Produktionskosten für das Haushaltsjahr 2005 durchzuführen.

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Telefon

> 0211/77007-0 Telefax

> 0211/727170 E-Mail

info@lfm-nrw.de
Internet

> http://www.lfm-nrw.de

Norbert Sander Bereich Förderung

Telefon: 02 11/7 70 07 - 1 47

Telefax: 02 11/7 70 07 - 3 74

E-Mail: nsander@lfm-nrw.de Ich darf Sie daher bitten, bis spätestens zum

18. April 2006

die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören:

- Haushaltsplan,
- Kostenkalkulation am Beispiel einer Studiostunde,
- Nutzungsordnung,
- Entgeltordnung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Norbert Sander